

Erläuterungen

zur Entschädigungsgrundlage (gültig ab 01.01.2021)

Richtlinie über die Entschädigung von Dolmetschern und Übersetzern bei polizeilichen Inanspruchnahmen

ohne Auftrag der StA

Verjährung

Der Anspruch auf Vergütung erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten bei der Abrechnungsstelle LKA Stab 5126-5130 geltend gemacht wird. Die Frist beginnt mit Beendigung der Vernehmung und bei Übersetzungen mit dem Eingang der Übersetzung bei der beauftragenden Dienststelle.

Vernehmungen

An- und Abfahrt

- **für in Berlin wohnhafte/niedergelassene Dolmetscher**

wird pauschal mit **45,00 € zzgl. 10,00 €** Fahrtkostenersatz (BVG Einzelfahrscheine, Pkw, Taxi, Parkgebühren) abgegolten

- **für Dolmetscher wohnhaft außerhalb Berlins**

werden neben der Pauschale von **45,00 € jeweils 10,00 € pro angefangene 50 km** der gesamten Wegstrecke (Hin- und Rückweg) gewährt

Stundensatz für Dolmetschertätigkeit

55,00 €

Jeder erteilte Erstauftrag, der weniger als 1 Std. dauert, wird mind. mit dem Honorar für eine Zeitstunde vergütet. Länger andauernde Aufträge bzw. Folgeaufträge dürfen auf die nächste halbe Std. aufgerundet werden. Aufgerundet wird nur, sofern keine Überschneidungen mit Folgeterminen entstehen.

schriftliche Übersetzungen

Mindestentschädigung 15,00 € (inkl. Porto & Kopien)

1 Zeile = ca. 55 Anschläge – maßgebend ist die Zielsprache

Zeilen mit mehr als 30 Anschlägen werden als volle Zeile gezählt, 30 und weniger Anschläge werden zu vollen Zeilen zusammengefasst.

je nach Schwere pro Zeile **mindestens 1,25 € bis maximal 1,85 €**

für die ersten 50 Kopien pro Seite

0,50 €

für jede weitere Kopie

0,15 €

je elektronischer Datenträger

2,00 €

Kopien für die Handakte sind nicht erstattungsfähig.

JVEG

im Auftrag der StA oder
bei Heranziehung durch die Polizei in ihrer Eigenschaft
als Verwaltungsbehörde im Ordnungswidrigkeitenverfahren

Verjährung

Der Anspruch auf Vergütung erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten bei der Abrechnungsstelle LKA Stab 5126-5130 geltend gemacht wird. Die Frist beginnt mit Beendigung der Vernehmung und bei Übersetzungen mit dem Eingang der Übersetzung bei der beauftragenden Dienststelle. Wird der Berechtigte mehrfach herangezogen, ist für den Beginn aller Fristen die letzte Heranziehung maßgebend.

Vernehmungen

Stundensatz für Dolmetschertätigkeit

(Konsekutivdolmetschen / zeitlich versetzt)

85,00 €

Aufgerundet wird, sofern kein Anschlussstermin vorliegt, auf die nächste halbe Stunde (Fahrzeit & Dolmetschertätigkeit).

pro gefahrenen km

0,42 €

schriftliche Übersetzungen

Mindestentschädigung 20,00 € (inkl. Porto & Kopien)

1 Zeile = ca. 55 Anschläge – maßgebend ist die Zielsprache

Editierbare elektronische Vorlage:

Grundhonorar

1,80 €

häufige Fachausdrücke, besondere Umstände

1,95 €

Nicht editierbare Vorlage:

Grundhonorar

1,95 €

häufige Fachausdrücke, besondere Umstände

2,10 €

für die ersten 50 Kopien pro Seite bis DIN A3

1,00 €

für jede weitere Kopie

0,30 €

je elektronischer Datenträger

1,50 €

(pro Arbeitsgang höchstens 5,00 €)

Kopien für die Handakte sind nicht erstattungsfähig.